

Tambanevana Schweiz

Verein zur Unterstützung einer Schule in Murewa, Zimbabwe, sowie weiterer Projekte von Tambanevana Zimbabwe

1. Unter dem Namen „Tambanevana Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Heiden.
2. Der Schweizer Verein unterstützt Vorschul- und Schulprojekte in Murewa, die durch TAMBANEVANA Zimbabwe geführt werden.
3. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung.
4. Das Vereinsvermögen besteht aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.
6. Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
7. Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Entscheidungen werden durch offenes Handmehr gefällt oder, auf Antrag eines Mitgliedes, durch geheime Abstimmung. In der Regel werden Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Vollmachterteilung eines abwesenden Mitgliedes ist schriftlich möglich.
8. Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen, unter Angabe der Traktanden, vor dem Versammlungstag. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Traktanden, vor dem Versammlungstag. In einer begründeten Ausnahmesituation darf über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, Beschluss gefasst werden.
9. Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
 - die Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - die Wahl bzw. Abwahl der Revisoren oder Revisorinnen
 - die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
 - die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - die Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - das allgemeine Vorgehen des Vereins festzulegen
10. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
11. Der Vorstand organisiert alle laufenden Geschäfte, insbesondere durchzuführende

Aktionen und Projekte. Er vertritt den Verein gegen aussen.

12. Die Revisionsstelle prüft jährlich einmal die Rechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung darüber Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Die Revisoren bzw. Revisorinnen dürfen dem Verein, nicht aber dem Vorstand angehören.

13. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

14. Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung von Tambanevana Schweiz vom 21. Februar 2018 genehmigt diese Statutenänderung. Sie ersetzen die Statuten von 1990.

St. Gallen, den

Heiden, den

Charlotte Kehl
Präsidentin

Annegret Wigger
Aktuarin